



## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Name des Vereins lautet: Sportvereinigung Kleinaspach/Allmersbach a.W. e. V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Backnang unter Nr. 162 eingetragen und hat seinen Sitz in 71546 Aspach.

### **§ 2**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3**

#### **Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit durch die Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe selbstlos zu fördern. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendwelchen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

### **§ 4**

#### **Verhältnis zum Württembergischen Landessportbund e.V.**

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (im folgenden WLSB genannt) der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 5** **Mitgliedschaft**

### **I. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
  
b) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ablehnen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie muss nicht begründet werden.
2. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren **als** Kinder. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags. Im übrigen gelten die Bestimmungen zu Ziff. 1 b) sinngemäß.
3. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied der Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes e.V. sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. sind.

### **II. Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Mit dem Tod.
2. Durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand zum Jahresende und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen ist durch einen Erziehungsberechtigten abzugeben.
3. Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden:
  - a) Wenn das Mitglied trotz zweier schriftlicher Mahnungen mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 12 Monaten in Rückstand geraten ist.
  - b) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzung des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist.
  - c) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 3 b) und 3 c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an der nächstfolgenden Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Bei dieser ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung, mit einfacher Mehrheit den Ausschlussbeschluss ist dieser endgültig; wird der Ausschlussbeschluss nicht bestätigt, so gilt dieser als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind gegenüber den Erziehungsberechtigten / dem Erziehungsberechtigten abzugeben.

## **§ 6**

## **I. Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können durch den Vereinsrat ganz oder teilweise befreit werden. Anträge auf eine Beitragspflichtbefreiung müssen schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder den jeweiligen Abteilungsleitern eingereicht werden und sind dem Vereinsrat zur Genehmigung vorzulegen. Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Einzugsermächtigung. Sollte vom jeweiligen Mitglied keine Einzugsermächtigung vorliegen, ist dem Mitglied ein vorgedruckter Zahlschein auszuhändigen. Mitgliedsbeiträge sollen im jeweils ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres in Rechnung gestellt werden.

Ein vom Vereinsrat festgelegter Prozentsatz des Mitgliedsbeitrages fließt an die einzelnen Abteilungen zurück.

## **II. Aufbringung der Mittel, Kassenführung**

1. Die Ausgaben des Vereins für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes werden gedeckt durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Zuwendungen und Zuschüsse Dritter
  - c) Sonstige Einnahmen
2. Abteilungen, die einen durch die betriebene Sportart bedingten Mehraufwand haben können diesen durch einmalige Sonderbeiträge selbst decken. Diese Sonderbeiträge werden in der jeweiligen Abteilungsversammlung verabschiedet. Dauernde Sonderbeiträge bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Vereinsrates.
3. Zur Finanzierung von eventuellen Mehraufwendungen haben die jeweiligen Abteilungen das Recht Veranstaltungen auszurichten. Diese sind vom Vereinsrat zu genehmigen.
4. Der Vereinsrat bestimmt die Grundsätze für die Kassenführung und den Beitragseinzug.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Hauptvereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Vereinsrat

## **§ 8**

### **I. Ordentliche Hauptversammlung**

1. Jährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/dem Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Aspach oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise. Die Tagesordnung ist spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung in gleicher Weise bekanntzugeben.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - a) Geschäfts- und Kassenbericht durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer
  - c) Berichte der Abteilungsvorstände
  - d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e) Beschlussfassung über Anträge
  - f) Gegebenenfalls die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer.
3. a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche, Anträge zur Änderung der Satzung mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.  
  
b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang - in geeigneter Weise - im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich.
5. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.
6. Wird eine Satzungsbestimmung, welche Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins berührt geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
7. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder einem/dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **II. Außerordentliche Hauptversammlung**

Sie findet statt:

- a) Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse erforderlich hält.
- b) Im Falle von § 9 Ziff. 8
- c) Wenn die Einberufung von mindestens 1/6 der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Die Einberufung der Versammlung hat in diesem Falle innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang zu erfolgen.

Für die Einberufung der außerordentlichen Versammlung gelten die Bestimmungen gemäß § 8 Ziff. 1.

### **§ 9 Vorstand**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes von Ihnen einzeln für sein Amt, von der Hauptversammlung der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Dem 1. Vorsitzenden
  - b) Den zwei Stellvertretern (sollten keine zwei Stellvertreter kandidieren, genügt ein Stellvertreter)
  - c) Dem Kassier
  - d) Dem Schriftführer
  - e) Dem Jugendbeauftragten des Vereins
  - f) Den in den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleitern
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind nur jeweils zu zweit vertretungsberechtigt, wobei stets der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter mitzuwirken hat. Der Vorsitzende und seine stellvertretenden Vorsitzenden sind jedoch bevollmächtigt, je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind / der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von ihrer/der Einzelvertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
5. Der Vorsitzenden und die/der Stellvertreter sind zusammen die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts.
6. Der Vorstand ist möglichst einmal monatlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem/dem Stellvertreter einzuberufen.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder einem der/dem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

8. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied (siehe § 9, Abs. 2, c) bis –e)) aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder einem/dem Stellvertreter ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen hat.
9. Die unter § 9, Absatz 2, a) bis d) genannten Funktionäre sind unentgeltlich tätig. Bei Bedarf können die vorgenannten Ämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§ 10** **Abteilungen**

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Gründung und Auflösung einer neuen Abteilung erfordert die Zustimmung des Vorstandes.
2. Die Abteilungsleitung besteht aus
  - a) Einem Abteilungsvorstand
  - b) Dessen Stellvertreter
  - c) Dem Kassier
  - d) Dem Schriftführer
  - e) Den jeweiligen Ausschussmitgliedern für den Vereinsrat
3. Abweichende Zusammensetzungen, Bezeichnungen und Zuständigkeiten, sowie abweichende Wahlperioden sind in der jeweiligen Geschäftsordnung der Abteilungen festzuhalten und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
4. Die Abteilungsleitungen sind selbstständig und arbeiten in eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. Die Abteilungen führen eigene Kassen. Dem Vereinsvorsitzenden und seinen Stellvertretern steht ein Weisungsrecht zu. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 12.

## **§ 11** **Vereinsrat**

1. Der Vereinsrat besteht aus
  - a) Den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) Den hinzugewählten Vereinsmitgliedern (Ausschuss).
2. Die Ausschussmitglieder werden in den jeweiligen Abteilungen gewählt. Dabei muss aus jeder Abteilung mindestens ein Mitglied gewählt werden. Die numerische Besetzung des Ausschusses kann, jeweils zum Ende der jeweiligen Wahlperiode, vom Vorstand geändert werden.
3. Dem Vereinsrat obliegt die Erledigung besonderer Arbeiten des Vereins, ferner die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die ihm von der Hauptversammlung übertragen werden.
4. Die Versammlung des Vereinsrates wird geleitet vom 1. Vorsitzenden oder einem/dem Stellvertreter. Beschlüsse des Vereinsrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vereinsrates ist ein

Protokoll zu führen das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter unterschrieben werden muss.

## **§ 12** **Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung des Kassenwesens werden zur Hauptversammlung die zwei gewählten Rechnungsprüfer bestellt. Diese dürfen nicht gleichzeitig dem Vereinsrat des Vereins angehören. Sie können jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vornehmen. Auf Verlangen des 1. Vorsitzenden sind sie zur außerordentlichen Kassenprüfung verpflichtet.

## **§ 13** **Wahlen**

Die Wahlen erfolgen geheim durch einfache Stimmenmehrheit. Auf einstimmigen Beschluss der Hauptversammlung sind jedoch auch Wahlen per Handzeichen möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Wählbar sind Abwesende nur dann, wenn ihre schriftliche Einwilligung für die Übernahme eines Amtes vorliegt. Die Wahl durch Zuruf ist gestattet, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

## **§ 14** **Ordnungsbestimmungen**

1. Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Sie wird durch den Vorstand ausgeübt.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
  - a) Verweis
  - b) Verwarnung
  - c) Ausschluss
3. Die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 können gegen jedes Mitglied des Vereins ausgesprochen werden, welches gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, vorgeht.
4. Gegen einen Ordnungsbeschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung bei der Hauptversammlung angerufen werden. Die gesetzlichen Rechtsmittel bleiben unberührt. Ein nach dieser Vorschrift eingelegtes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 15** **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die örtliche Gemeindeverwaltung zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung. Die letzten aktiven Vereinsvorstände haben das Recht bei der Verteilung des Vermögens mitzuwirken.
3. Im Falle der Auflösung einer Abteilung geht das Abteilungsvermögen an den Hauptverein.

## **§ 16** **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen oder Teile der vorgenannten Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile dieser Satzung davon nicht berührt.

## **§ 17** **Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung ist in der Hauptversammlung vom 04.04.2014 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherigen Satzungsbestimmungen treten außer Kraft.

Aspach den 04.04.2014

Spvgg Kleinaspach Allmersbach a.W. e.V.

(1. Vorsitzender)

(Stv. Vorsitzende)

(Schriftführer)



# **Ehrenordnung der Spvgg Kleinaspach/Allmersbach a.W.e.V.**

(Stand 04/2014)

## **§ 1** **Grundsatz**

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht oder diesem durch langjährige Mitgliedschaft ihre Treue bewiesen haben, können geehrt werden. Die Ehrenordnung wird durch den Vereinsrat festgelegt. Die Bestimmungen des WLSB oder der jeweiligen Dachverbände bleiben hiervon unberührt.

## **§ 2** **Zuständigkeiten, Durchführungen von Ehrungen**

1. Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsrates berufen.
2. Die Ehrungen nimmt der 1. Vorsitzende (bei Verhinderung dessen Stellvertreter) im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung oder Gelegenheit vor. Die Ehrungen sind der Bedeutung des Anlasses entsprechend in angemessener Form vorzunehmen.

## **§ 3** **Berufung zum Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstand und Ehrenmitglied**

1. Zu Ehrenvorsitzenden können Mitglieder berufen werden, die sich als 1. Vorsitzende um den Verein verdient gemacht und dabei in besonderer Weise dessen Ansehen gefördert haben.
2. Zu Ehrenvorständen können Mitglieder berufen werden, die sich als Vorsitzender oder Stellvertreter um den Verein verdient gemacht und dabei in besonderer Weise dessen Ansehen gefördert haben.
3. Personen die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit.
4. Ehrungen nach Abs.1 und 2 sollen unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem Vereinsamt vorgenommen werden.

## **§ 4** **Verleihung von Ehrennadeln**

1. Für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft kann als Anerkennung die Vereinsehrennadel in
  - a) Bronze - für 20 Jahre
  - b) Silber - für 25 Jahre
  - c) Gold - für 30, 40, 50, 60, 70 und 80 Jahre (etc.)

verliehen werden. Maßgebend für das Eintrittsalter ist § 5 Abs. 1.a) der Satzung

## **§ 5** **Totenehrungen**

Zum Gedenken an verstorbene Mitglieder nimmt der Vorstand Totenehrungen in individuell geeigneter Weise unter Beachtung der folgenden Richtlinien vor. Die Totenehrungen können vom Vereinsrat an bestimmte Personen delegiert werden.

1. In jedem Fall eine Trauerkarte an die Angehörigen und eine Traueranzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde. Die Meldung des Trauerfalls erfolgt durch die jeweiligen Abteilungen an den Vorstand.
2. Bei Gründungsmitgliedern und aktiven Mitgliedern des Vereinsrates Karte an die Angehörigen mit Schale oder Buket am Grab. Anzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde Aspach und Besuch bzw. Beteiligung an der Beerdigung.
3. Bei ehemaligen und aktiven Vereinsvorsitzenden und Stellvertretern sowie Ehrenmitgliedern Karte an die Angehörigen, Grabrede mit Kranzniederlegung. Anzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde Aspach.

## **§ 6** **Sonstige Anlässe**

Für die nachfolgend aufgeführten Ereignisse nimmt der Vorstand Glückwünsche/Genesungswünsche mindestens in der nachfolgend beschriebenen Weise vor. Die Aufgaben können an die Abteilungen oder an vom Vereinsrat bestimmte Personen delegiert werden.

### **1. Geburtstage / 60 Jahre**

- für alle Mitglieder Glückwunschkarte per Post
- für ehemalige und aktive Mitglieder des Vereinsrates und für Ehrenmitglieder in geeigneter Weise.

### **2. Geburtstage / 70, 75, 80, 85, 90, 95, 100 Jahre (etc.)**

- für alle Mitglieder Glückwunschkarte zzgl. 2 Flaschen Wein oder Blumen
- für ehemalige und aktive Mitglieder des Vereinsrates und für Ehren- bzw. Gründungsmitglieder in geeigneter Weise.

### **3. Hochzeiten**

- für alle Mitglieder Glückwunschkarte zzgl. 1 Flasche Wein und / oder Blumen. (Zuständig sind die Abteilungen, abweichende Vereinbarungen innerhalb der Abteilungen sind möglich)
- für ehemalige und aktive Mitglieder des Vereinsrates und für Ehren- bzw. Gründungsmitglieder in geeigneter Weise.

### **4. goldene Hochzeit (und weitere)**

- für alle Mitglieder Glückwunschkarte zzgl. Weingebinde und Blumen

### **5. Krankheit**

- Für alle Mitglieder (bei längerer Krankheit) Genesungskarte per Post (Initiative durch die Abteilungen)
- für aktive Vereinsratsmitglieder und Gründungs- und Ehrenmitglieder (Abstimmung mit den Abteilungen) Genesungskarte, Besuch im Krankenhaus/zu Hause mit Blumen etc..